41. 1. Rechtsweg für Alugen ber Zentraleinkaufsgesellschaft auf Schadensersat und Herausgabe bes gezogenen Gewinns gegen Bersonen, die verbotswidrig unter Umgehung des Monopols der Klägerin Waren aus dem Ausland eingeführt haben.

2. Bum Begriff ber fog. unechten Gefchäfteffihrung nach

§ 687 Abs. 2 BBB.

3. Sind die BRB. über die Einfuhr von Bieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 18. März 1916 und die Aussührungsbestimmungen vom 22. März 1916 (RGBL S. 175, 179) als Schutzesese nach § 823 Abs. 2 BGB. zugunsten der wirtschaftlichen Tätigkeit der Zentraleinkaufsgesellschaft anzusehen?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1920 i. S. H. u. Gen. (Bekl.) w. die Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin (Kl.). VI 172/20.

I. Landgericht Duffelborf. - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Beklagte H. war im Jahre 1916 Grenzvertreter ber klagenden Bentraleinkaufsgeselkschaft in B. an der holländischen Grenze. Er hatte die für sie aus Holland ankommenden Waren in Empfang zu nehmen und an die von ihr bezeichneten Personen weiter zu leiten; er hatte serner alle nicht an die Klägerin gerichteten Sendungen von Lebensmitteln, die durch die Kriegsverordnungen zentralisiert waren, anzuhalten, zu beschlagnahmen und der Klägerin zuzusühren. Wie die Klägerin behauptet, soll H. mehr als 50 Waggons solcher Lebensmittel nicht beschlagnahmt und an die Klägerin abgesührt, sondern an dritte

Empfänger im Inlande weiter gesandt haben, die mit deren Verwertung ebenso wie er selbst große Summen verdient haben sollen. Zu diesen Personen soll auch die Beklagte R., die Revisionsklägerin, gehört haben. Die Klägerin verlangt mit der gegenwärtigen Klage von beiden Beklagten als Gesantschuldnern die Summe von 32000 M als Ersat des ihr durch die Verschiedung der Waren entstandenen Schadens und als Herausgabe des von ihnen gezogenen Gewinns.

Das Landgericht hat ben Klaganspruch beiben Beklagten gegenüber bem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt, das Oberlandesgericht hat die Berusung ber Beklagten zurückgewiesen. Auch die Revision

ber Betlagten R. blieb erfolglos.

Grunbe:

Die Revision bezweifelt junachft bie Bulaffigkeit bes Rechtsmegs. Nach § 8 ber Ausführungsbeftimmungen bom 22. Marg 1916 zu ber Berordnung über die Ginfuhr von Bieh und Aleisch fowie Aleischwaren vom 18. Marg 1916 habe über alle Streitigkeiten, bie fich amischen ben Beteiligten über bie Lieferung, Aufbewahrung, Berficherung und ben Gigentumgubergang eingeführter Baren biefer Art ergeben, enbaultig die höhere Bermaltungsbehörbe zu entscheiben. Gine folche Streitigkeit zwischen ben Beteiligten liege auch bann bor, weim ber Einführende seine Verpflichtungen zur Anzeige von der Einfuhr an die Rlagerin nicht erfüllt, also verbotswidrig bie Gegenstände eingeführt Allein ber § 8 ber Ausführungsbestimmungen kann nicht in biesem weiten Sinne ausgelegt werben. Anspruche auf Schabensersat wegen Berletung ber in ben Bestimmungen jener Berordnungen ber Rlagerin erteilten Rechte und auf Herausgabe bes burch bie verbots. widrige Ginfuhr erzielten Gewinns gehören nicht zu ben burch ben angeführten § 8 ber Ausführungsbestimmungen betroffenen Streitig-"Streitigkeiten zwischen ben Beteiligten über bie Lieferung, Aufbewahrung, Verficherung und ben Gigentumsübergang" find vielmehr nur folde, die zwischen bem Ginführenden und ber Rlagerin hinsichtlich ber Überleitung ber eingeführten Gegenstände an die Rlägerin im Übernahmefalle entstehen, an sich einschließlich auch etwaiger Streitigfeiten über ben Übernahmepreis, ben bie Rlagerin ju jahlen batte: hierfür ift inbessen in § 5 ber Ausführungsbestimmungen ein besonberer Ausschuß eingesett, ber ben Preis enbaultig festsett. Da= gegen kann die verbotswidrige Handlung, die in der Einfuhr und Invertehrbringung ber unter bie Berordnung fallenden Gegenftande unter Berletung bes ber Rlagerin erteilten alleinigen Rechtes, bie Gegen= stande im Inland in ben Berkehr zu bringen, besteht, nicht als ein eine Streitigfeit "zwischen ben Beteiligten" ber in § 8 gebachten Art herstellender Tatbestand angesehen werben (vgl. RGB. Bb. 92 S. 373. **35.** 96 **5.** 104).

Es fragt sich weiter, ob etwa abgesehen von ber Bestimmung bes § 8 ber Ausführungsbestimmungen ein Ausschluß bes Rechtsmegs anzunehmen ware. Auch diese Frage ist zu verneinen. Der Rlaganspruch ift gegen bie Betlagte R. auf fogenannte unechte Beichaftsführung (§ 687 Abf. 2 BGB.) sowie auf unerlaubte Sandlung nach § 823 Abs. 1 BBB. (Berletung eines sonftigen Rechtes), § 823 Abs. 2 (Rumiberhandlung gegen ein Schutgefet) und § 826 (vorfatliche Schabenszufügung) geftupt. Es hanbelt fich mithin um einen Unfpruch. ber aus bem burgerlichen Rechte hergeleitet wirb. Es fommt nun freilich nicht barauf an, wie der Klager feinen Anspruch bezeichnet: entscheibend ift vielmehr bie rechtliche Natur bes Unspruchs, wie fie fich aus bem wirklichem Inhalt ber Klage ergibt (RGZ. Bb. 83 S. 306; Warneper 1913 Nr. 453). Wurbe hier eine staatliche Behörde auf Grund einer Kriegsverordnung eine Beschlagnahme ausgesprochen haben und ber bavon Betroffene auf Schabenserfat klagen, bann wurde ihm die Berufung auf § 823 BBB. nicht zur Durchführung feines Unspruchs im ordentlichen Rechtswege verhelfen konnen (HGA. Bb. 89 S. 207, Bb. 97 S. 232). Die Klägerin ist aber keine staatliche Beborbe, fonbern eine burgerlichrechtliche Gesellschaft, bie zwar im öffentlichen gemeinnitigen Intereffe errichtet und mit Monopol= rechten fur die Ginfuhr und Inverkehrbringung gewiffer Baren ausgeftattet ift, in ihren Beichaften aber bie Stellung eines felbftanbigen Raufmanns hat, Waren beschafft und vertreibt, fich an taufmannischen Unternehmungen beteiligen und ihren Betrieb auf Sanbelegeschäfte jeber Art ausbehnen fann. Daß ihr Reingewinn ber Reichstaffe gufließen foll, anbert baran nichts. Wie bie Dentschrift über wirtschaft= liche Magnahmen aus Anlag bes Rrieges (Drudf. b. Reichstags 13. Legislaturperiobe 1914) im 2. und 4. Rachtrag ausspricht (val. Guthe-Schlegelberger, Rriegsbuch Bb. 1 S. 558), hat ber erschwerte Bezug und die Knappheit an Beständen von Robstoffen es als erwunicht erscheinen laffen, mit bilfe ber beteiligten Industrien und auf Anregung ber zustandigen Bentralbehörben Aftiengefellichaften und Gefellichaften m. b. H. ins Leben zu rufen, um in gemeinnühiger Beise Erzeugnisse ober Rohstoffe gemeinschaftlich zu beziehen, zu verteilen und zu verwerten. Bu biefen Gefellichaften gehört auch bie klagende Gesellschaft. So foll alio ber gemeine Nuten ber leitende Wefichtspunkt bei ben Wefcaften ber Bentraleinkaufsgefellichaft fein. Sie selbst ist ein privatrechiliches Unternehmen (vgl. RG3. Bb. 96 S. 104); macht fie Unspruche geltend, weil in ihre Bentralisations. und Monopolrechte feitens anderer Raufleute ober Unternehmer eingegriffen murbe, so find auch bies privairedtliche Anspruche. Dag burch folden Gingriff auch bie Gefamtheit geschädigt und bie wirtschaftliche Regelung ber Ernährung und bes Berbrauchs im Bolte geftort wird, ist ein Rebengesichtspunkt, der den rechtlichen Charakter ber solchergestalt erhobenen Ansprüche nicht berührt.

Auch in ber Sache war die Revision der Beklagten R. nicht für begründet zu erachten. Insoweit der Klaganspruch gegen diese Beflagte auf Herausgabe bes aus ber verbotswidrigen Ginfuhr und Inverkehrbringung ber Fleischwaren erzielten Geminns gerichtet ift, ftust er sich auf bie Bestimmung des § 687 Abs. 2 in Berbindung mit §§ 681, 667 BGB. Die Nevision rugt die Anwendung bes § 687 Abs. 2 burch bas Berufungsgericht als rechtsirrtumlich. Eine Führung frember Geschäfte liege nicht vor. Wenn die Beklagte verbotswidrig für sich selbst ein Geschäft machte und dabei Rechte ber Klägerin verlette, werbe baburch bas Geschäft noch nicht zu einem solchen ber Rlägerin; bazu werde es erst burch ben Erwerb bes Fleisches seitens der Klägerin. Die Beklagte K. habe nur ihre eigenen Beschäfte geführt; ob die Rlagerin bie Waren übernehmen murbe, habe gar nicht festgestanden. Allein die Annahme bes Berufungsgerichts. daß ber Tathestand bes § 687 Abs. 2 BGB. in ben Handlungen ber Beklagten R. zu finden sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden; fie befinbet fich im Ginklange mit ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts über ben Anwendungsspielraum bes lettgenannten Gesetzes, insbesondere in ben Entscheidungen ROB. Bb. 70 G. 249, 251 und Bb. 84. S. 49, Der Begriff bes Geschäfts und ber Geschäftsbesorgung ift banach im weiten Sinne zu versiehen. Der Rlagerin ftand nach Magaabe ber Berordnung bom 18. Marg und ber Ausführungsbestimmungen vom 22. Mar; 1916 bas alleinige Recht ber Einfuhr, ber Inverkehr= bringung und ber Berwertung von Fleisch und Fleischwaren zu. Inbem die Beklagte vorfählich, in Renntnis dieses Rechtes der Rlägerin, Gegenstände ber burch biese Bestimmungen betroffenen Art für fich einführte, in den Berkehr brachte und verwertete, hat fie ein Geschäft, beffen Vornahme allein ber Klägerin zustand, für sich vorgenommen, obwohl fie wußte, daß sie bazu nicht berechtigt mar. Db die Rlagerin das Geschäft in gleicher Weise für sich unternommen, ob sie die Baren eingeführt, bie eingeführten übernommen haben murbe, ist für die Anwendung bes § 687 Abs. 2 gleichgültig; die Geschäfte, die die Beklagte unternommen hat, bleiben gegenständlich für sie fremde Ge= fcafte, weil zu ihrer Bornahme allein die Rlagerin, die Beklagte aber nicht, berechtigt mar. Wenn aber bie Revision geltend macht, baß die Beklagte gar nicht daran gebacht habe, ein Geschäft ber Klägerin zu besorgen, sonbern nur ihre eigenen Beschäfte geführt habe, fo ift mit MBB. Bb. 70 S. 251 ju erwibern, bag bies gerabe ber gefebliche Tatbestand bes § 687 Abs. 2 BBB. ift: gegenständlich frembe Geschäfte werben persönlich als eigene behandelt. Auch das ist für bie Anwendung bes § 687 Abs. 2 und bes § 667 BGB. gleichgültig,

ob die Klägerin, wenn sie selbst die Waren eingeführt oder, nachdem sie eingeführt waren, in den Versehr gebracht hätte, den gleichen Gewinn erzielt haben würde, ja ihn sur sich aus dem Geschäfte herausszuholen überhaupt in der Lage gewesen wäre. Der Gewinn der Beklagten ist aus der (unechten) Geschäftsbesorgung erlangt, er hat in ihr seinen wirtschaftlichen Grund und gedührt deshalb dem Geschäftsherrn; dem Geschäftssührer ist es verboten, aus dem fremden Geschäftsserrn; dem Geschäftssührer ist es verboten, aus dem fremden Geschäfts sür sich ohne die Genehmigung des Geschäftsherrn Ruken zu ziehen (vgl. RG3. Bb. 99 S. 31). Das Verlangen der Klägerin auf Herausgabe bes von den Vetlagten gemachten Gewinns ist hiernach gerechtsertigt.

Dasfelbe muß aber bon bem Unfpruch auf Schabengerfat nach Maggabe und auf ber Grundlage bes & 823 BGB. gelten. Db auch ber Tatbestand bes § 826 zutrifft, was bas Berufungsgericht ununtersucht gelassen bat, tann auch für bie Revisioneinstang babingeftellt bleiben. Ebenfo tann ungepruft bleiben, ob bas Berufunge= gericht ben § 823 Abs. 1 zu Recht angewendet hat, ob also die ber Klägerin auf Grund der Berordnungen von 1916 zustehende all= einige Befugnis, Fleisch und Fleischwaren in bas Inland einzuführen. im Inland in den Berkehr zu bringen und zu verwerten, als ein fonftiges Recht im Ginne bes Gefetes angefehen werben tann. Denn als rechtlich unbebenklich und gutreffend erweift fich jebenfalls bie Anwendung bes § 828 Abf. 2 auf den porliegenden Tathestand. Die ber Klägerin burch die Verordnung vom 18. März und die Ausführungsbeftimmungen bom 22. Marg 1916 guertannten Rechte finb burch bie Berbote fur jeben Dritten, in biefe Rechte einzugreifen, fie zu verleten und zu umgehen, und burch bie biefen Berboten in § 12 ber Ausführungsbeftimmungen hinzugefügte Strafanbrohung Gefet im Sinne bes § 823 Abf. 2 BBB. ift jebe Rechts= geichütt. norm. Wenn es auch die Regel ift, bag ein Schutgefet ben Schut einer Mehrheit von einzelnen Bersonen zum Gegenstanbe bat, fo ift boch auch ein Befet, bas nur ben Schutz einer individuell beftimmten Berfon zum Gegenstanbe hat, als ein Schutgefet anzuseben, wie benn auch eine Entscheidung bes Reichsgerichts (RB. 1916 G. 38 Dr. 4) bie von ber guftandigen Bermaltungsbehörde auf Grund ber § 16 ff. RoemD. einem einzelnen Gewerbeunternehmer erteilten Genehmigungen ju gewerblichen Anlagen als Schutgefete behandelt bat. Benn die Revision geltend macht, die Borichriften ber Berordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen feien nur jum Schute ber 2101= gemeinheit im öffentlichen Interesse erlaffen, fo ift es gewiß richtig, baß bas Biel ber Berordnungen bie Regelung ber Bolfsernährung. bas Wohl bes Bolksganzen ift; zur Erreichung biefes Rieles ift aber bas wirtschaftliche Monopol ber Rlagerin geschaffen und beren Geschäftstätigkeit wird burch bie Berbote ber Ginfuhr ohne Ge=

nehmigung der Klägerin und die sonstigen Verbote und Gebote der Verordnungen geschützt. Daß ein Gesetz neben dem Schuße des einzelnen das Wohl der Gesamtheit und dieses selbst vorwiegend im Auge hat, schließt die Anwendung des § 823 Abs. 2 VGB. nicht aus, wie in den Entscheidungen RGZ. Bb. 51 S. 177, Bb. 59 S. 49 und 236, Bb. 63 S. 324, Bb. 70 S. 207, Bb. 79 S. 91 ausgesprochen ist. Nur Gesetz, die ausschließlich die Ordnung des Staatsganzen, seine Versassung und Verwaltung zum Gegenstande haben, fallen außerhalb des Rahmens des Schutzgesetzs nach § 823 Abs. 2 BGB. Somit ist auch die Anwendung des § 823 Abs. 2 duch das Verusungsgericht und die Anwendung des § 823 Abs. 2 duch das Verusungsgericht und die Verletzung des Schutzgesetzes der Klägerin erwachsenen Schadens gerechtserigt.